## Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Rumänien

vom 16. März 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. August 2011<sup>2</sup>, beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Das Protokoll vom 28. Februar 2011<sup>3</sup> zur Änderung des Abkommens vom 25. Oktober 1993<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.
- <sup>3</sup> Die Schweiz entspricht einem Amtshilfegesuch, wenn dargelegt ist, dass es sich nicht um eine «fishing expedition» handelt, und Rumänien:
  - a. die steuerpflichtige Person identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; und
  - b. den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers angibt, soweit sie Rumänien bekannt sind.
- <sup>4</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird ermächtigt, auf eine gegenseitige Anerkennung der in Absatz 3 dargestellten Auslegung hinzuwirken.
- <sup>5</sup> Bei der Anwendung der Vorgaben von Absatz 3 Buchstabe b beachtet die Schweiz als ersuchter Staat die Grundsätze der Proportionalität und der Praktikabilität.

1 SR 101

<sup>2</sup> BBl **2011** 6923

3 SR ...: BBl 2011 6937

4 SR **0.672.966.31** 

2011-1161 3515

## Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Ständerat, 16. März 2012 Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Philippe Schwab Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 27. März 2012<sup>5</sup> Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juli 2012